

SATZUNG FÜR DEN „LANDESVERBAND DER RUSSISCHLEHRER AN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN SCHULEN DES LANDES BAYERN“

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Landesverband der Russischlehrer an öffentlichen und privaten Schulen des Landes Bayern“ und ist die Berufsvereinigung der Russischlehrer an den Gymnasien und Sprachschulen, der Dozenten an Hochschulen und Dolmetscherinstituten des Landes Bayern.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- 3) Er hat seinen Sitz in München

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung folgender Hauptaufgaben:

- 1) Unterstützung der Bemühungen der Unterrichtsbehörde zur Hebung des Russischunterrichts auf die Ebene des Unterrichts in den anderen modernen Pflichtfremdsprachen;
- 2) die enge Zusammenarbeit innerhalb des Vereins zwischen den Russischlehrern an Gymnasien und den Dozenten an Hochschulen und Dolmetscherinstituten;
- 3) die Zusammenarbeit mit den Landes- und Unterrichtsbehörden und verwandten Berufsvereinigungen und Beamtenorganisationen;
- 4) die Förderung und Pflege des Russischunterrichts an den Gymnasien, der Slawistik an den Hochschulen im Sinne der europäischen Kulturtradition;
- 5) die pädagogische, wissenschaftliche, rechtliche und wirtschaftliche Förderung der Russischlehrer und Dozenten sowie der am Russischen interessierten Lehrer, Lehramtskandidaten und Studenten.

§ 3 Stellung in der Öffentlichkeit

- 1) Der Verein steht auf dem Boden der Demokratie.
- 2) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3) Er erstrebt für seine Mitglieder keine finanziellen Gewinne.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Russischlehrer an öffentlichen und privaten Gymnasien des Landes Bayern (d. h. planmäßige und außerplanmäßige Beamte und im Angestelltenverhältnis beschäftigte Lehrkräfte).
 - b) Dozenten und Assistenten des Faches Slawistik an Universitäten, Hochschulen und Dolmetscherinstituten.
 - c) Am Russischen interessierte Lehrer bei Nachweis der entsprechenden Qualifikation.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag beim Vorstand

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch Auflösung des Vereins;
- 2) durch Austritt des Mitglieds;
- 3) durch Ausschluss des Mitglieds;
- 4) durch den Tod des Mitglieds

Zu (2): Der Austritt ist nur zu Ende des Geschäftsjahres möglich (s. § 6). Dem Vorsitzenden ist hiervon spätestens zwei Monate vor Jahresabschluss schriftlich Mitteilung zu machen.

Zu (3): Ausschluss zieht insbesondere jeder Versuch nach sich, parteipolitische Streitfragen in den Verein zu tragen
Der Ausschluss kann nur auf Antrag des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung (s. §§ 9,10) mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Vorstandschaft
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Die Vorstandschaft und ihre Aufgaben

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.

Im Vorstand sollen nach Möglichkeit vertreten sein je ein Angehöriger des Gymnasiums, der Hochschuldozentenschaft und der Dozenten von Dolmetscherinstituten.

Im Interesse einer fruchtbaren und reibungslosen Geschäftsführung, die eine persönliche Fühlungnahme der Mitglieder der Vorstandschaft voraussetzt, soll bei jeder Vorstandswahl die räumliche Entfernung der Wohnsitze der Mitglieder berücksichtigt werden.

- 2) Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Mitgliederversammlungen und Tagungen vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durch.
- 3) Der Vorsitzende, sein Vertreter und der Schriftführer handeln grundsätzlich im gegenseitigen Einvernehmen. Bei Verhandlungen mit Behörden sollten möglichst zwei Mitglieder der Vorstandschaft zugegen sein.
- 4) Scheidet der Vorsitzende aus, so tritt an seine Stelle sein Vertreter. Scheidet auch der Vertreter aus, findet eine Neuwahl statt.
- 5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen und innen. Er beruft und leitet die Sitzungen und Tagungen und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Er vertritt den Verein auch bei Philologenverbänden und Beamtenorganisationen, falls die Mitgliederversammlung nicht eine aus mehreren Mitgliedern bestehende Vertretung vorsieht.

- 6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.
- 7) Die Vorstandschaft übt ihre Tätigkeit ohne Entgelt aus. Aufwendungen für den Verein werden ersetzt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen
- 2) Die MV wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen; sie kann auch auf Antrag, der schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen ist, von mindestens einem Viertel der Mitglieder durch den Vorsitzenden einberufen werden.
- 3) Stimmrecht hat jedes Mitglied.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Sie bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Verbandes.
- 2) Sie wählt in getrennter Wahl:
 - a) den Vorsitzenden,
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) den Schriftführer,
 - d) den Kassenwart,
 - e) die beiden Kassenprüfer,
 - f) die Mitglieder von Arbeitsausschüssen zur Bewältigung von Sonderaufgaben (z.B. Bereitstellung von Lehrmitteln jeder Art u.ä.).
- 3) Sie beschließt die Satzung bzw. notwendige Änderungen der Satzung (incl. Zweckänderung) mit Zweidrittelmehrheit.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens acht Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
- 4) Sie hört den Bericht des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassenwarts und der Kassenprüfer und entlastet die Vorstandschaft.
- 5) Sie setzt den Beitrag für die Mitglieder des Vereins fest.
- 6) Sie beschließt mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung des Vereins. Im Falle einer Auflösung soll das verbleibende Vermögen einer parteipolitisch und konfessionell nicht gebundenen gemeinnützigen Organisation übertragen werden.
- 7) Zur MV wird jedes Mitglied und jeder geladene Gast mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
Anträge zur Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor der MV dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
Über einen Punkt, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten werden, wenn die MV mit Zweidrittelmehrheit ihre Zustimmung erteilt.
- 8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen. Jedem Mitglied ist eine Abschrift zuzusenden.

- 9) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitglieds oder Auflösung des Verbandes wird mit Zweidrittelmehrheit abgestimmt.

§ 11 Zeitschrift

Organ des Vereins ist die „Zeitschrift für den Russischunterricht“. Sie wird auf Bundesebene redigiert.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 3. März 1967 beschlossen durch :

.....
.....

(Die Anwesenheitsliste liegt der Satzung als Anhang bei!)